

TE Vwgh Erkenntnis 2011/11/17 2010/21/0514

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.11.2011

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

41/02 Asylrecht

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 2005 §12a Abs2

AsylG 2005 §2 Abs1 Z23

FPG 2005 §76 Abs2a Z5

VwGG §42 Abs2 Z1

1. AsylG 2005 § 12a gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 39/2026
2. AsylG 2005 § 12a gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
3. AsylG 2005 § 12a gültig von 20.07.2015 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
4. AsylG 2005 § 12a gültig von 19.06.2015 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
5. AsylG 2005 § 12a gültig von 01.01.2014 bis 18.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2013
6. AsylG 2005 § 12a gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
7. AsylG 2005 § 12a gültig von 01.08.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2013
8. AsylG 2005 § 12a gültig von 01.07.2011 bis 31.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
9. AsylG 2005 § 12a gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
1. AsylG 2005 § 2 heute
2. AsylG 2005 § 2 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 2 gültig von 01.07.2021 bis 23.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 69/2020
4. AsylG 2005 § 2 gültig von 24.12.2020 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2020
5. AsylG 2005 § 2 gültig von 01.09.2018 bis 23.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
6. AsylG 2005 § 2 gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
7. AsylG 2005 § 2 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
8. AsylG 2005 § 2 gültig von 01.06.2016 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
9. AsylG 2005 § 2 gültig von 20.07.2015 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
10. AsylG 2005 § 2 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2013
11. AsylG 2005 § 2 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
12. AsylG 2005 § 2 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
13. AsylG 2005 § 2 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
14. AsylG 2005 § 2 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009

15. AsylG 2005 § 2 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008

16. AsylG 2005 § 2 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Novak und die Hofräte Dr. Pelant, Dr. Sulzbacher und Dr. Pfiel sowie die Hofrätin Dr. Julcher als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Senft, über die Beschwerde des J, vertreten durch Edward W. Daigneault, Rechtsanwalt in 1160 Wien, Lerchenfelder Gürtel 45/11, gegen den Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates im Land Niederösterreich vom 3. November 2010, Zl. Senat-FR-10-1028, betreffend Schubhaft (weitere Partei: Bundesministerin für Inneres), zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Der Bund hat dem Beschwerdeführer Aufwendungen in der Höhe von € 1.326,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Der Beschwerdeführer, ein Staatsangehöriger Nigerias, beantragte nach seiner Einreise in Österreich am 7. November 2003 erfolglos die Gewährung von Asyl. In diesem Verfahren wurde gemäß § 8 Asylgesetz 1997 festgestellt, dass seine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung nach Nigeria zulässig sei; es erging auch eine Ausweisung aus dem Bundesgebiet nach Nigeria. Ein vom Beschwerdeführer am 8. September 2009 gestellter zweiter Asylantrag wurde am 6. November 2009 rechtskräftig gemäß § 68 AVG wegen entschiedener Sache zurückgewiesen. Der Beschwerdeführer, ein Staatsangehöriger Nigerias, beantragte nach seiner Einreise in Österreich am 7. November 2003 erfolglos die Gewährung von Asyl. In diesem Verfahren wurde gemäß Paragraph 8, Asylgesetz 1997 festgestellt, dass seine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung nach Nigeria zulässig sei; es erging auch eine Ausweisung aus dem Bundesgebiet nach Nigeria. Ein vom Beschwerdeführer am 8. September 2009 gestellter zweiter Asylantrag wurde am 6. November 2009 rechtskräftig gemäß Paragraph 68, AVG wegen entschiedener Sache zurückgewiesen.

Mit rechtskräftigem Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 21. Juni 2005 wurde über den Beschwerdeführer gemäß § 28 Abs. 1 und § 27 Abs. 1 SMG eine neunmonatige Freiheitsstrafe (davon sechs Monate bedingt nachgesehen) verhängt. Er hatte am 23. Februar 2005 in Wien 87,5 g Heroin (brutto) mit dem Vorsatz besessen, es in Verkehr zu setzen, sowie am 28. Jänner 2004 eine Kugel Heroin an einen unbekannten Suchtgiftabnehmer und am 27. Februar 2004 eine Kugel Heroin an eine Suchtgiftkonsumentin verkauft. Mit rechtskräftigem Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 21. Juni 2005 wurde über den Beschwerdeführer gemäß Paragraph 28, Absatz eins und Paragraph 27, Absatz eins, SMG eine neunmonatige Freiheitsstrafe (davon sechs Monate bedingt nachgesehen) verhängt. Er hatte am 23. Februar 2005 in Wien 87,5 g Heroin (brutto) mit dem Vorsatz besessen, es in Verkehr zu setzen, sowie am 28. Jänner 2004 eine Kugel Heroin an einen unbekannten Suchtgiftabnehmer und am 27. Februar 2004 eine Kugel Heroin an eine Suchtgiftkonsumentin verkauft.

Hierauf gestützt verhängte die Sicherheitsdirektion für das Bundesland Wien mit im Instanzenzug ergangenem Bescheid vom 24. Juli 2006 über den Beschwerdeführer gemäß § 62 Abs. 1 und 2 Fremdenpolizeigesetz 2005 - FPG ein auf zehn Jahre befristetes Rückkehrverbot. Hierauf gestützt verhängte die Sicherheitsdirektion für das Bundesland Wien mit im Instanzenzug ergangenem Bescheid vom 24. Juli 2006 über den Beschwerdeführer gemäß Paragraph 62, Absatz eins, und 2 Fremdenpolizeigesetz 2005 - FPG ein auf zehn Jahre befristetes Rückkehrverbot.

Mit weiterem rechtskräftigen Urteil vom 5. Jänner 2010 verhängte das Landesgericht für Strafsachen Wien über den Beschwerdeführer wegen § 27 Abs. 1 Z. 1 achter Fall und Abs. 3 SMG eine achtmonatige Freiheitsstrafe. Er hatte am 29. Oktober 2009 in Wien gewerbsmäßig einem verdeckten Ermittler drei Kugeln Heroin und einem weiteren

Abnehmer eine nicht mehr feststellbare geringe Menge an Heroin bzw. Kokain verkauft. Die genannte Freiheitsstrafe verbüßte der Beschwerdeführer bis zum 29. Juni 2010. Mit weiterem rechtskräftigen Urteil vom 5. Jänner 2010 verhängte das Landesgericht für Strafsachen Wien über den Beschwerdeführer wegen Paragraph 27, Absatz eins, Ziffer eins, achter Fall und Absatz 3, SMG eine achtmonatige Freiheitsstrafe. Er hatte am 29. Oktober 2009 in Wien gewerbsmäßig einem verdeckten Ermittler drei Kugeln Heroin und einem weiteren Abnehmer eine nicht mehr feststellbare geringe Menge an Heroin bzw. Kokain verkauft. Die genannte Freiheitsstrafe verbüßte der Beschwerdeführer bis zum 29. Juni 2010.

Hierauf gestützt verhängte die Sicherheitsdirektion für das Bundesland Niederösterreich über ihn mit im Instanzenzug ergangenem Bescheid vom 3. Dezember 2010 gemäß § 60 Abs. 1 und 2 Z. 1 FPG ein unbefristetes Aufenthaltsverbot. Dieser Bescheid wurde (ebenso wie der das zuvor erwähnte Rückkehrverbot betreffende Bescheid) vor dem Verwaltungsgerichtshof nicht in Beschwerde gezogen. Hierauf gestützt verhängte die Sicherheitsdirektion für das Bundesland Niederösterreich über ihn mit im Instanzenzug ergangenem Bescheid vom 3. Dezember 2010 gemäß Paragraph 60, Absatz eins, und 2 Ziffer eins, FPG ein unbefristetes Aufenthaltsverbot. Dieser Bescheid wurde (ebenso wie der das zuvor erwähnte Rückkehrverbot betreffende Bescheid) vor dem Verwaltungsgerichtshof nicht in Beschwerde gezogen.

Während des Vollzuges der genannten Freiheitsstrafe beantragte der Beschwerdeführer am 17. Juni 2010 neuerlich die Gewährung von internationalem Schutz. Mit Verfahrensordnung vom 25. Juni 2010 teilte das Bundesasylamt unter Zitierung der „§§ 4, 5 AsylG und § 68 Abs. 1 AVG, § 29 Abs. 3 Z. 4 AsylG“ mit, es sei beabsichtigt, diesen Antrag auf internationalen Schutz zurückzuweisen, weil entschiedene Sache im Sinn des § 68 AVG vorliege. Weiters sei beabsichtigt, den faktischen Abschiebeschutz durch mündlichen Bescheid aufzuheben (§ 12a Abs. 2, § 29 Abs. 3 Z. 6 AsylG). Die Erlassung eines derartigen Bescheides kann den vorgelegten Verwaltungsakten nicht entnommen werden. Während des Vollzuges der genannten Freiheitsstrafe beantragte der Beschwerdeführer am 17. Juni 2010 neuerlich die Gewährung von internationalem Schutz. Mit Verfahrensordnung vom 25. Juni 2010 teilte das Bundesasylamt unter Zitierung der „§§ 4, 5 AsylG und Paragraph 68, Absatz eins, AVG, Paragraph 29, Absatz 3, Ziffer 4, AsylG“ mit, es sei beabsichtigt, diesen Antrag auf internationalen Schutz zurückzuweisen, weil entschiedene Sache im Sinn des Paragraph 68, AVG vorliege. Weiters sei beabsichtigt, den faktischen Abschiebeschutz durch mündlichen Bescheid aufzuheben (Paragraph 12 a, Absatz 2, Paragraph 29, Absatz 3, Ziffer 6, AsylG). Die Erlassung eines derartigen Bescheides kann den vorgelegten Verwaltungsakten nicht entnommen werden.

Mit am selben Tag (der Entlassung des Beschwerdeführers aus der mehrfach erwähnten Freiheitsstrafe) in Vollzug gesetztem Bescheid vom 29. Juni 2010 verhängte die Bundespolizeidirektion St. Pölten über den Beschwerdeführer gemäß § 76 Abs. 1 iVm § 76 Abs. 2a Z. 5 FPG die Schubhaft zur Sicherung des Verfahrens zur Erlassung einer Ausweisung nach § 10 AsylG 2005, des Verfahrens zur Erlassung eines Rückkehr- oder Aufenthaltsverbotes sowie seiner Abschiebung. Die Rechtsfolgen dieses Bescheides sollten nach der Entlassung aus der Gerichtshaft eintreten. Mit am selben Tag (der Entlassung des Beschwerdeführers aus der mehrfach erwähnten Freiheitsstrafe) in Vollzug gesetztem Bescheid vom 29. Juni 2010 verhängte die Bundespolizeidirektion St. Pölten über den Beschwerdeführer gemäß Paragraph 76, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 76, Absatz 2 a, Ziffer 5, FPG die Schubhaft zur Sicherung des Verfahrens zur Erlassung einer Ausweisung nach Paragraph 10, AsylG 2005, des Verfahrens zur Erlassung eines Rückkehr- oder Aufenthaltsverbotes sowie seiner Abschiebung. Die Rechtsfolgen dieses Bescheides sollten nach der Entlassung aus der Gerichtshaft eintreten.

Begründend führte sie aus, der Beschwerdeführer sei im Bundesgebiet ohne Unterstand, Reisedokument und Niederlassungsbewilligung „angetroffen“ worden. „Dabei“ sei festgestellt worden, dass er am 17. Juni 2010 einen Folgeantrag iSd § 2 Abs. 1 Z. 23 AsylG 2005 gestellt habe und „der faktische Abschiebeschutz gemäß § 12a Abs. 2 AsylG 2005 aufgehoben“ worden sei. Eine Information der Asylbehörde vom 25. Juni 2010 besage, dass die Zurückweisung des Antrages vom 17. Juni 2010 sowie weiters beabsichtigt sei, den faktischen Abschiebeschutz mit mündlichem Bescheid aufzuheben. Auf Grund der (bereits dargestellten) Straftaten und der massiven Ausreiseunwilligkeit sei ein Sicherungsbedarf gegeben, dessen Abdeckung mit der bloßen Anwendung gelinderer Mittel nach § 77 Abs. 1 FPG nicht gewährleistet sei. Begründend führte sie aus, der Beschwerdeführer sei im Bundesgebiet ohne Unterstand, Reisedokument und Niederlassungsbewilligung „angetroffen“ worden. „Dabei“ sei festgestellt worden, dass er am 17. Juni 2010 einen Folgeantrag iSd Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 23, AsylG 2005 gestellt habe und „der faktische Abschiebeschutz gemäß Paragraph 12 a, Absatz 2, AsylG 2005 aufgehoben“ worden

sei. Eine Information der Asylbehörde vom 25. Juni 2010 besage, dass die Zurückweisung des Antrages vom 17. Juni 2010 sowie weiters beabsichtigt sei, den faktischen Abschiebeschutz mit mündlichem Bescheid aufzuheben. Auf Grund der (bereits dargestellten) Straftaten und der massiven Ausreiseunwilligkeit sei ein Sicherungsbedarf gegeben, dessen Abdeckung mit der bloßen Anwendung gelinderer Mittel nach Paragraph 77, Absatz eins, FPG nicht gewährleistet sei.

Gegen seine Anhaltung in Schubhaft erhob der Beschwerdeführer am 30. Juni 2010 Beschwerde an die belangte Behörde. Darin brachte er u.a. vor, dass in seinem anhängigen Asylverfahren der faktische Abschiebeschutz nicht aufgehoben worden sei. § 76 Abs. 2a Z. 5 FPG sei daher nicht anwendbar. Dasselbe gelte für § 76 Abs. 1 FPG, weil er Asylwerber sei. Auch bestritt er den Sicherungsbedarf, habe er doch lediglich „bisher haftbedingt noch keine Gelegenheit zur selbständigen Ausreise“ gehabt, wozu komme, dass er mangels Heimreisezertifikats derzeit nicht abgeschoben werden könnte. Gegen seine Anhaltung in Schubhaft erhob der Beschwerdeführer am 30. Juni 2010 Beschwerde an die belangte Behörde. Darin brachte er u.a. vor, dass in seinem anhängigen Asylverfahren der faktische Abschiebeschutz nicht aufgehoben worden sei. Paragraph 76, Absatz 2 a, Ziffer 5, FPG sei daher nicht anwendbar. Dasselbe gelte für Paragraph 76, Absatz eins, FPG, weil er Asylwerber sei. Auch bestritt er den Sicherungsbedarf, habe er doch lediglich „bisher haftbedingt noch keine Gelegenheit zur selbständigen Ausreise“ gehabt, wozu komme, dass er mangels Heimreisezertifikats derzeit nicht abgeschoben werden könnte.

Am 1. Juli 2010 enthaftete die Fremdenpolizeibehörde den (entsprechend seiner Ankündigung mittlerweile im Hungerstreik befindlichen) Beschwerdeführer mit der Begründung, dass die für den 2. Juli 2010 vorgesehene „Vorführung zur Botschaftsbefragung“ nicht erfolgen könne. „Da im Asylverfahren (Folgeantrag) noch keine Entscheidung ergangen ist, ergibt sich, dass der Sicherungsbedarf derzeit nicht mehr gegeben ist.“

Nach seiner Enthaftung tauchte der Beschwerdeführer unter, sodass das anhängige Asylverfahren am 9. Juli 2010 eingestellt wurde.

Mit dem angefochtenen Bescheid vom 3. November 2010 wies die belangte Behörde die Schubhaftbeschwerde gemäß § 83 FPG als unbegründet ab. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 3. November 2010 wies die belangte Behörde die Schubhaftbeschwerde gemäß Paragraph 83, FPG als unbegründet ab.

Dazu führte sie nach Darstellung des Verwaltungsgeschehens und der Rechtslage aus, die erhebliche Delinquenz des Beschwerdeführers vergrößere das Gewicht des öffentlichen Interesses an seiner baldigen Abschiebung maßgeblich. Der Beschwerdeführer habe kurz vor seiner Haftentlassung den erwähnten dritten „Asylantrag“ mit dem ausschließlichen Zweck gestellt, ein weiteres Mal seine Abschiebung hintanzuhalten und bei erster Gelegenheit unterzutauchen. Dazu komme, dass er am 29. Juni 2010 ausgeführt habe, nicht nach Nigeria zurückkehren zu wollen und nötigenfalls in einen Hungerstreik zu treten. Das Vorliegen eines - auch nicht durch Anwendung gelinderer Mittel nach § 77 FPG abdeckbaren - Sicherungsbedarfs sei daher zu bejahen. Diese Überlegung werde durch das Untertauchen des Beschwerdeführers nach seiner Entlassung aus der Schubhaft bestätigt. Dazu führte sie nach Darstellung des Verwaltungsgeschehens und der Rechtslage aus, die erhebliche Delinquenz des Beschwerdeführers vergrößere das Gewicht des öffentlichen Interesses an seiner baldigen Abschiebung maßgeblich. Der Beschwerdeführer habe kurz vor seiner Haftentlassung den erwähnten dritten „Asylantrag“ mit dem ausschließlichen Zweck gestellt, ein weiteres Mal seine Abschiebung hintanzuhalten und bei erster Gelegenheit unterzutauchen. Dazu komme, dass er am 29. Juni 2010 ausgeführt habe, nicht nach Nigeria zurückkehren zu wollen und nötigenfalls in einen Hungerstreik zu treten. Das Vorliegen eines - auch nicht durch Anwendung gelinderer Mittel nach Paragraph 77, FPG abdeckbaren - Sicherungsbedarfs sei daher zu bejahen. Diese Überlegung werde durch das Untertauchen des Beschwerdeführers nach seiner Entlassung aus der Schubhaft bestätigt.

Die Abhaltung einer mündlichen Verhandlung habe - so argumentierte die belangte Behörde abschließend - gemäß § 83 Abs. 2 Z. 1 FPG unterbleiben können, weil der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt sei. Die Abhaltung einer mündlichen Verhandlung habe - so argumentierte die belangte Behörde abschließend - gemäß Paragraph 83, Absatz 2, Ziffer eins, FPG unterbleiben können, weil der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt sei.

Über die gegen diesen Bescheid gerichtete Beschwerde hat der Verwaltungsgerichtshof nach Aktenvorlage und Erstattung einer Gegenschrift durch die belangte Behörde erwogen:

Der Beschwerdeführer argumentiert zu Recht damit, dass in dem die Schubhaft anordnenden Bescheid der

Bundespolizeidirektion St. Pölten vom 29. Juni 2010 auf Grundlage seiner Sachverhaltsfeststellungen keine taugliche Rechtsgrundlage aufscheint.

Der zitierte § 76 Abs. 1 FPG ist nämlich auf den Beschwerdeführer als Asylwerber (im Sinn der Legaldefinition des § 2 Abs. 1 Z. 14 AsylG 2005) gemäß § 1 Abs. 2 FPG nicht anzuwenden. Der zitierte Paragraph 76, Absatz eins, FPG ist nämlich auf den Beschwerdeführer als Asylwerber (im Sinn der Legaldefinition des Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 14, AsylG 2005) gemäß Paragraph eins, Absatz 2, FPG nicht anzuwenden.

Gemäß § 76 Abs. 2a Z. 5 FPG hat die örtlich zuständige Fremdenpolizeibehörde über einen Asylwerber Schubhaft anzuordnen, wenn der Asylwerber einen Folgeantrag (§ 2 Abs. 1 Z. 23 AsylG 2005) gestellt hat und der faktische Abschiebeschutz gemäß § 12a Abs. 2 AsylG 2005 aufgehoben wurde. Erforderlich ist somit eine bereits tatsächlich erfolgte (und nicht nur für die Zukunft in Aussicht gestellte) Aufhebung des faktischen Abschiebeschutz gemäß § 12a Abs. 2 AsylG 2005. Gemäß Paragraph 76, Absatz 2 a, Ziffer 5, FPG hat die örtlich zuständige Fremdenpolizeibehörde über einen Asylwerber Schubhaft anzuordnen, wenn der Asylwerber einen Folgeantrag (Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 23, AsylG 2005) gestellt hat und der faktische Abschiebeschutz gemäß Paragraph 12 a, Absatz 2, AsylG 2005 aufgehoben wurde. Erforderlich ist somit eine bereits tatsächlich erfolgte (und nicht nur für die Zukunft in Aussicht gestellte) Aufhebung des faktischen Abschiebeschutz gemäß Paragraph 12 a, Absatz 2, AsylG 2005.

Zu dieser Voraussetzung enthält der Bescheid vom 29. Juni 2010 - wie oben dargestellt - einander widersprechende Feststellungen. Ihr Vorliegen, das nach der Aktenlage nicht indiziert ist, wird in der an die belangte Behörde gerichteten Administrativbeschwerde ausdrücklich bestritten. Dessen ungeachtet trifft der angefochtene Bescheid dazu - offensichtlich in Verkennung der rechtlichen Notwendigkeit - und ohne Durchführung einer zur Klärung dieses strittigen Umstandes allenfalls erforderlichen mündlichen Verhandlung nicht einmal Feststellungen.

Der bekämpfte Bescheid war daher wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes gemäß § 42 Abs. 2 Z. 1 VwGG aufzuheben. Der bekämpfte Bescheid war daher wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG aufzuheben.

Der Spruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG iVm. der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008. Der Spruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit , der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008.

Wien, am 17. November 2011

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2011:2010210514.X00

Im RIS seit

15.03.2012

Zuletzt aktualisiert am

09.07.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at